

# Allgemeinverfügung

des Landkreises Harburg

## über infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Corona- Virus SARS-CoV-2

Der Landkreis Harburg erlässt als zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) <sup>1</sup> i.V.m. §§ 11 Abs. 2, 2. HS, 12 Abs. 2 S. 1, 2. HS, 13 Abs. 1 S. 4, 18a Abs. 4 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona Virus SARS-CoV-2 (VO) vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. S. 368)<sup>2</sup> in der jeweils geltenden Fassung, folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Hiermit wird festgestellt, dass die Unterschreitung der Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung von mehr als 100 Fällen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen im Gebiet des Landkreises Harburg voraussichtlich von Dauer ist.
2. Der Landkreis Harburg gilt damit ab dem 10.04.2021 nicht mehr als Hochinzidenzkommune.
3. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten ist ab dem 12.04.2021 gemäß § 12 Abs. 2, 2.HS VO wieder erlaubt.
4. Für die Betreuung fremder Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit, also in sogenannter Großtagespflege, wird nach § 11 Abs. 2 S. 2, 2. HS VO ab dem 12.04.2021 der eingeschränkte Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 VO aufgehoben.

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 4a G über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136)

<sup>2</sup> Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S.368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. März 2021 (Nds. GVBl. S. 166)

5. Der Schulbesuch ist ab dem 12.04.2021 an allen Schulen gemäß § 13 Absatz 1 S. 4, 2. HS VO wieder erlaubt.
6. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Harburg vom 26.03.2021 wird aufgehoben.
7. Die Allgemeinverfügung gilt für das Gebiet des Landkreises Harburg. Sie gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz)<sup>3</sup> und tritt am 10.04.2021 in Kraft.
8. Diese Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

**Begründung:**

Zu Ziffer 1 und 2

Die Ausbreitungsdynamik und die Infektionsketten sind weiterhin zu minimieren, um dadurch die Verbreitung des Corona-Virus zumindest zu verlangsamen.

Mit Erlass der Verordnung zur Änderung der Nds. Corona-Verordnung (VO) vom 27. März 2021 (Nds. GVBl. S. 166) hat das Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung den Landkreisen und Kreisfreien Städten die Aufgabe übertragen, das eigene Hoheitsgebiet zu einer Hochinzidenzkommune zu erklären, sofern bestimmte Anforderungen erfüllt sind.

Hochinzidenzkommunen i.S.d. § 18 a Abs. 1 S. 2 VO sind nach § 18 a Abs. 2 VO u.a. Landkreise, in denen an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung mehr als 100 Fälle je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist. Mit Allgemeinverfügung des Landkreises Harburg vom 26.03.2021 hat sich der Landkreis zur Hochinzidenzkommune erklärt.

Sinkt an sieben aufeinanderfolgenden Tagen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz unter 100 und ist diese Unterschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer, so ist gemäß § 18a Abs. 4 S. 1 VO durch öffentlich

---

<sup>3</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102); zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 25 G zur Einführung einer Karte für Unionsbürger und Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis sowie zur Änd. des PersonalausweisG und weiterer Vorschriften vom 21.6.2019

bekanntzugebende Allgemeinverfügung zu erklären, ab welchem Zeitpunkt der betreffende Landkreis oder die betreffende kreisfreie Stadt nicht länger Hochinzidenzkommune ist. Ab diesem Zeitpunkt sind die in § 18a Absatz 3 VO genannten Regelungen in der am 06.03.2021 geltenden Fassung nicht mehr anzuwenden.

Der Wert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern binnen sieben Tagen wird im Landkreis Harburg seit dem 02.04.2021 kontinuierlich unterschritten (so am 02.04.: 97,1; 03.04.: 92,8; 04.04.: 76,6; 05.04.: 73,5; 06.04.: 80,2; 07.04.: 66,4 und 08.04.: 63,3). Diese Zahlen hat das zuständige Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung auf der Internetseite [https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle\\_lage\\_in\\_niedersachsen/](https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/) bekannt gegeben.

Bei diesem Abwärtstrend ist davon auszugehen, dass auch in den nächsten Tagen weiter weniger Neuinfektionen festgestellt werden.

Der Landkreis Harburg erklärt sich damit nicht mehr zur Hochinzidenzkommune.

#### Zu Ziffer 3 bis 5

Mit Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 hatte der Landkreis Harburg unter dortiger Ziffer 3 gemäß § 12 Abs. 2, 1.HS VO aufgrund einer 7-Tage-Inzidenz von 100 und mehr, die nach seiner Einschätzung von Dauer war, als örtlich zuständige Behörde festgesetzt, dass ab dem übernächsten Werktag der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten untersagt ist.

§ 12 Abs. 2 Satz 1, 2. HS VO bestimmt, dass die örtlich zuständige Behörde, sobald der Schwellenwert von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten ist und diese Unterschreitung nach Einschätzung der örtlichen Behörden von Dauer ist, durch öffentlich bekanntzugebende Allgemeinverfügung zu erklären hat, ab wann der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten wieder zulässig ist.

Unter Ziffer 4 der Allgemeinverfügung des Landkreises Harburg vom 26.03.2021 hatte der Landkreis gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 1. HS VO festgesetzt, dass aufgrund einer 7-Tages-Inzidenz von 100 und mehr, die nach seiner Einschätzung von Dauer war, ab dem übernächsten Werktag ein eingeschränkter Betrieb gemäß § 12 Abs. 1 VO stattfindet.

§ 11 Absatz 2 Satz 2, 2. HS VO bestimmt bei einer Unterschreitung des Schwellenwerts von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen, die nach Einschätzung der örtlich zuständigen

Behörden von Dauer ist, dass die örtlich zuständige Behörde durch öffentlich bekanntzugebende Allgemeinverfügung erklärt, ab wann ein eingeschränkter Betrieb entsprechend § 12 Abs. 1 VO nicht mehr stattfindet.

Unter Ziffer 5 der Allgemeinverfügung des Landkreises Harburg vom 26.03.2021 hatte der Landkreis Harburg gemäß § 13 Abs. 1 Satz 4, 1. HS VO verfügt, dass der Schulbesuch aufgrund einer andauernden 7-Tages-Inzidenz von 100 und mehr untersagt ist. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 4, 2. HS hat die zuständige Behörde, sobald der Schwellenwert von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten ist und diese Einschätzung der örtlichen zuständigen Behörden von Dauer ist, durch öffentlich bekanntzugebende Allgemeinverfügung zu erklären, ab wann der Schulbesuch nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 VO (Wechselunterricht, Szenario B) wieder zulässig ist.

Wie bereits oben ausgeführt ist bei diesem Abwärtstrend davon auszugehen, dass auch in den nächsten Tagen weiterhin weniger Neuinfektionen festgestellt werden.

Der Betrieb der in Ziffer 3 bis 5 dieser Allgemeinverfügung benannten Einrichtungen ist ab dem 12.04.2021 wieder zulässig.

#### Zu Ziffer 6 bis 8

Die Allgemeinverfügung vom 26.03.2021, durch die sich der Landkreis Harburg zur Hochinzidenzkommune erklärt hat, ist aufzuheben.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch Veröffentlichung im Amtsblatt öffentlich bekannt gegeben. Es wird bestimmt, dass sie gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG am 10.04.2021 in Kraft tritt.

#### **Hinweise:**

1. Anstelle der § 2 Abs. 1 und § 6 der VO in der am 6. März 2021 geltenden Fassung ist nunmehr wieder § 2 Abs. 1 VO in der aktuell geltenden Fassung anzuwenden.

Folglich darf sich jede Person in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung mit den Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts treffen, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht



einzurechnen sind und nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten. Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. Eine weitere Person ist zulässig, soweit diese Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 S. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs<sup>4</sup> ist.

Dies gilt auch für private Zusammenkünfte in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten, auf eigenen oder privat zur Verfügung gestellten Flächen unter freiem Himmel wie zum Beispiel in zur eigenen Wohnung gehörenden Gärten oder Höfen oder in der Öffentlichkeit, auch in außerhalb der eigenen Wohnung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.

Die Kontaktbeschränkung gilt nicht für Versammlungen im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes<sup>5</sup>.

2. Anstelle des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 und Abs. 4 sowie der § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung sind nunmehr wieder § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 und Abs. 4 und 5 VO sowie des § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 VO in der derzeit geltenden Fassung anzuwenden.

Folglich ist die Individualsportausübung auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen von Personen eines Haushalts mit höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts oder im Fall einer Zulassung nach Absatz 1 Satz 4 bei sportlicher Betätigung von insgesamt höchstens zehn Personen aus insgesamt drei Haushalten gestattet.

Die Ausnahme für die Sportausübung von Kindern und Jugendlichen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren gilt wieder. Danach sind Kinder eines Haushalts bis zu einem Alter von 14 Jahren nicht einzurechnen, nicht zusammenlebende Paare gelten als ein Haushalt.

3. Anstelle des § 10 Abs. 1 S. 1 Nrn. 4 und 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung ist nunmehr wieder § 10 Abs. 1 S. 1 Nrn. 4 und 5 VO sowie des § 7 VO in der aktuellen Fassung anzuwenden.

---

<sup>4</sup> Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und 2003 I S. 738); zuletzt geändert durch Art. 13 Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsg vom 22.12.2020 (BGBl. I S. 3256)

<sup>5</sup> Niedersächsisches Versammlungsgesetz (NversG) vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 365, ber. S. 532); zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Änd. des Niedersächsischen G über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

Das bedeutet, dass der Besuch einer Gedenkstätte gemäß § 7 Abs. 1 unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 VO zulässig ist.

Der Besuch eines Zoos, Tierparks oder botanischen Gartens ist gemäß § 7 Abs. 2 unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 VO zulässig. Bibliotheken und Büchereien bleiben weiter geöffnet.

4. Anstelle des § 10 Abs. 1 S. 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 ist § 10 Abs. 1 S. 5 VO der aktuell geltenden Fassung wieder anzuwenden.

Folglich dürfen zulässig beherbergte Gäste in Beherbergungsbetrieben und Hotels Speisen und Getränke unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1, des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 S. 1 und den Anforderungen des nach § 4 Abs. 1 VO bestehenden Hygienekonzepts in den Speiseräumen der Beherbergungsstätte oder des Hotels einnehmen.

5. Anstelle des § 10 Abs. 1 b S. 3 und 4 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in der am 6. März 2021 geltenden Fassung sind § 10 Abs. 1 b S. 3 und 4 VO in der aktuell geltenden Fassung anzuwenden.

Folglich ist die Beratung und der Verkauf von jeglicher Ware in den Geschäftsräumen in den nach § 10 Abs. 1 b S. 1 VO geschlossenen Verkaufsstellen nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Wahrung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 S. 1, wobei sich in den Geschäftsräumen nur eine Kundin oder ein Kunde mit jeweils einer Begleitperson je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhalten darf, zulässig.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) dieses Gerichtes erhoben werden.

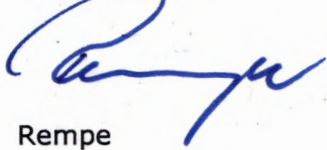
Hinweis: Näheres zu den Voraussetzungen des elektronischen Rechtsverkehrs und der Installation der notwendigen kostenfreien Zugangs- und Übertragungssoftware EGVP finden Sie auf der Internetseite [www.iustizportal.niedersachsen.de](http://www.iustizportal.niedersachsen.de) (Service).

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Winsen (Luhe), 09.04.2021

Landkreis Harburg

Der Landrat



Rempe